



Polyband der ETH und UZH
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Vereinsstatuten

Art. I: Name und Sitz

Unter dem Namen „Polyband der ETH und Universität Zürich“, kurz auch nur „Polyband Zürich“ (nachfolgend PBZ genannt), besteht aus an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (nachfolgend ETH genannt) und Universität Zürich (nachfolgend UZH genannt) ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Als Gründungsdatum gilt das Datum der ersten Probe, der 18. November 1980.

Art. II: Zweck

Zweck des Vereins ist, musikbegeisterten Studierenden, Doktorierenden, Mitarbeitenden und anderen Angehörigen der ETH und der UZH eine Plattform zur Ausübung von Musik zu bieten.

Art. III: Mitgliedschaft

1. Die einzige Form der Mitgliedschaft mit den in Art. 60 ZGB. beschriebenen Rechten in der PBZ ist jene des Aktivmitglieds. Aktivmitglieder der PBZ spielen in der PBZ mit oder üben eine Funktion in deren Rahmen aus.
2. Die Plätze in den Registern der PBZ sind beschränkt. Die genaue Besetzung wird durch die Musikkommission (nachfolgend Muko genannt) und durch die musikalische Leitung festgelegt. Änderungen der Besetzung betreffen nur die Neuaufnahme von Mitgliedern, die bestehenden Mitglieder können ihren Platz nicht aufgrund einer Besetzungsänderung verlieren.
3. Die PBZ fasst sich als musikalische Formation der ETH und der UZH auf. Studierende, Doktorierende, Mitarbeitende und andere Angehörige der ETH und UZH haben bei der Neubesetzung von freien Stellen Vorrang, sofern sie die musikalischen Anforderungen der Band erfüllen. Die Band steht fortgeschrittenen Musizierenden (inklusive Singenden) offen; Höchstansprüche sollen nicht gestellt werden. Wird keine entsprechend kandidierende Person gefunden, kann die frei gewordene Stelle auch mit Aussenstehenden besetzt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheiden bei mitmusizierenden Aktivmitgliedern die jeweilige Registerleitung, das Mukopräsidium sowie die musikalische Leitung per Mehrheitsentscheid. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern in weiteren Funktionen entscheidet der Vorstand per Mehrheitsentscheid.
4. Die Festsetzung oder Veränderung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge sowie die Bestimmung der beitragspflichtigen Personengruppen muss jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) erfolgen. Geschieht dies nicht, bleiben die zuletzt festgesetzten Regelungen gültig.
5. Eine Verhinderung bei der Mitwirkung (Praktika, Urlaubssemester etc.) oder der Austritt aus der PBZ sind dem Vorstand jeweils auf Semesterende anzuzeigen.

6. Innerhalb zweier Semester ist eine begründete maximale akkumulierte Absenzdauer von einem Semester zulässig. Jede längere Absenz entspricht dem Austritt aus der PBZ, der vom Vorstand verfügt werden kann.
7. Ehemalige Mitglieder der PBZ haben keinen automatischen Anspruch auf Wiedereintritt oder Vorzugsbehandlung gegenüber anderen Bewerbenden.
8. Aktivmitglieder können auf drei Arten ausgeschlossen werden:
 - Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, mit der dritten begründeten Verwarnung. Das auf diese Art ausgeschlossene Mitglied kann bei der Muko rekurrieren. Es gilt eine Rekursfrist von einer Woche. Die Muko befindet über den Rekurs innert Monatsfrist nach Eingang des Rekurses per Mehrheitsentscheid.
 - Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, ohne Vorwarnung falls das betroffene Aktivmitglied im Verlaufe eines Semesters drei oder mehr unentschuldigte Absenzen aufweist. Das auf diese Art ausgeschlossene Mitglied kann bei der Muko rekurrieren. Es gilt eine Rekursfrist von einer Woche. Die Muko befindet über den Rekurs innert Monatsfrist nach Eingang des Rekurses per Mehrheitsentscheid.
 - Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch Zweidrittelmehrheitsentscheid der Versammlung der Aktivmitglieder. Mitglieder müssen einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitglieds mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Ein auf diese Weise ausgeschlossenes Mitglied hat kein Rekursrecht.

Art. IV: Passivmitgliedschaft

1. Die Passivmitgliedschaft ist keine Form der Mitgliedschaft im Sinne von Art. 60 ZGB. Es gibt zwei Formen der Passivmitgliedschaft in der PBZ:
 - **Ehrenmitglieder** sind ehemalige Aktivmitglieder, die sich während ihrer Tätigkeit durch besondere Verdienste um die PBZ ausgezeichnet haben. Sie sind von jeglichen Verpflichtungen befreit.
 - **Gönnermitglieder** sind Privatpersonen, die die PBZ mit einem jährlichen Beitrag in finanzieller oder materieller Form unterstützen.
2. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds. Gönnermitglieder erwerben ihren Status durch erstmalige Einzahlung oder Leistung des von der GV festgelegten Beitrages. Der Status als Gönnermitglied kann durch den Vorstand per Mehrheitsentscheid verweigert werden.
3. Die Festlegung der Art, der Höhe und der Fälligkeit der Gönnerbeiträge muss jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung erfolgen. Geschieht dies nicht, bleiben die zuletzt festgesetzten Regelungen gültig.
4. Bei Änderungen der Beitragsregelungen für Gönnermitglieder kann der Vorstand Sonderbestimmungen für Gönnermitglieder erlassen, die schon vor dem Zeitpunkt der Änderungen Gönnermitglieder waren.
5. Ehrenmitgliedschaft gilt grundsätzlich auf Lebenszeit, kann jedoch vom Ehrenmitglied selbst jederzeit sowie auf Antrag des Vorstandes auch durch einen Mehrheitsentscheid der ordentlichen Generalversammlung aufgehoben werden. Einem Gönnermitglied kann der Status als Gönnermitglied jederzeit per Mehrheitsentscheid des Vorstands abgesprochen werden. Leistet das Gönnermitglied die vereinbarte Einzahlung nicht mehr, erlischt der Status als Gönnermitglied automatisch.

6. Passivmitglieder sind für Beschlüsse jeglicher Art in der PBZ nicht stimmberechtigt.
7. Für Passivmitglieder ist der Eintritt an alle Anlässe und Auftritte frei, bei denen die PBZ Veranstalter ist.

Art. V: Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die GV;
 - die Versammlung der Aktivmitglieder;
 - der Vorstand;
 - die Musikkommission (Muko);
 - die Rechnungsrevision
 - die musikalische Leitung.
2. Die ordentliche **GV** wird vom Vorstand jährlich wenigstens einmal, in der Regel zu Beginn des Herbstsemesters einberufen. Eine ausserordentliche GV kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden; auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Jede GV ist mindestens zwei Wochen im Voraus mit Einladung per E-Mail an die Aktivmitglieder und an die musikalische Leitung, unter Beilage der Traktandenliste, einzuberufen. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Geschäfte der ordentlichen GV sind insbesondere der Jahresbericht des Präsidiums, die Genehmigung des Protokolls, die Genehmigung der Jahresrechnung, der Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und der Besoldungen der Singenden, die Wahlen (Vorstand, Muko, die musikalische Leitung, Rechnungsrevision und Ernennung von Ehrenmitgliedern), der Jahresausblick sowie die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern. Für Wahlgeschäfte ist der Zweidrittelmehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder erforderlich, für übrige Geschäfte genügt, falls nicht anders festgelegt, der Mehrheitsentscheid.
3. Einfache Beschlüsse, die nicht der GV vorgelegt werden müssen (über Auftritte, Anschaffungen, etc.), können an jeder Gesamtprobe auf Antrag des Vorstandes von der **Versammlung der Aktivmitglieder** mit dem Mehrheitsentscheid gefasst werden. Die Versammlung der Aktivmitglieder ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.
4. Der **Vorstand** besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Kasse und Mukopräsidium. Finden sich nur vier Vorstandmitglieder, kann das Vizepräsidium gleichzeitig als Aktuariat fungieren. Diese werden von der ordentlichen GV jeweils für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zur nächsten ordentlichen GV, in ihre Ämter gewählt; es ist beliebige Wiederwahl zulässig. An einer ausserordentlichen GV können neue Mitglieder des Vorstandes auch während des Vereinsjahres gewählt werden. Der Vorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung selbständig. Der Vorstand kann gewisse Aufgaben, wie die Notenwartung und Materialverwaltung, im gegenseitigen Einvernehmen an Aktivmitglieder abtreten. Diese Aufgabenabtretung muss per Mehrheitsentscheid von der GV genehmigt werden. Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn nach aussen, verfügt über dessen Vermögen und Inventar und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV und der Versammlung der Aktivmitglieder. Rechtsverbindlich unterzeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv, wobei mindestens eines davon das Präsidium oder das Vizepräsidium inne hat. Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 500.- überschreiten, müssen von der Versammlung der Aktivmitglieder genehmigt werden.
5. Die **Muko** besteht aus acht Mitgliedern, nämlich aus Mukopräsidium, musikalischer Leitung, und Registerleitung (sechs Personen: Klarinette, Posaune, Querflöte, Rhythm,

Saxofon und Trompete). Diese werden von der ordentlichen GV jeweils für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zur nächsten ordentlichen GV, gewählt; es ist beliebige Wiederwahl zulässig. Die Muko regelt ihre interne Aufgabenverteilung selbständig. Bei Absenz der musikalischen Leitung definiert die Muko in gegenseitigem Einvernehmen deren Vertretung. Die Registerleitung ist für die Stimmenverteilung in ihrem jeweiligen Register verantwortlich. Bei Absenzen an Konzerten ist die Registerleitung dazu verpflichtet, die Stimmverteilung in ihren Registern dementsprechend anzupassen. Die Muko ist dafür verantwortlich, Aktivmitglieder zu animieren, sich bei der Literaturlauswahl einzubringen. Diese Vorschläge werden vom Mukopräsidium der musikalischen Leitung vorgelegt. Die musikalische Leitung legt in Absprache mit dem Mukopräsidium das Repertoire fest.

6. Die **Rechnungsrevision** (2 Personen) werden von der ordentlichen GV jeweils für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zur nächsten ordentlichen GV, gewählt; es ist beliebige Wiederwahl zulässig. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevision überprüfen jeweils die Jahresrechnung des Vereins zuhanden der ordentlichen GV und erstatten dieser einen Prüfungsbericht.
7. Die **musikalische Leitung** wird von der PBZ ausgesucht und angestellt. Die ETH und/oder UZH können als Arbeitgeber fungieren und die Anstellungskosten übernehmen. Der Auflösungsprozess entspricht den im Vertrag festgehaltenen Modalitäten. Die musikalische Leitung hat das Recht auf Spesenrückerstattung von Seiten der PBZ, dessen Betrag im Voraus von der GV im Budget genehmigt werden muss. Das Anstellungsverhältnis wird in einem separaten Dokument festgelegt. Dieses wird vom Vorstand verabschiedet. Es unterzeichnen Präsidium und Vizepräsidium der PBZ sowie die musikalische Leitung. Die musikalische Leitung hat nicht den Status des Aktivmitglieds hat somit kein Wahlrecht an der GV und in der Versammlung der Aktivmitglieder. Die musikalische Leitung verfügt jedoch über das Recht Anträge zu stellen sowie über das Wahlrecht bei der Aufnahme von Aktivmitgliedern wie in Art. III Absatz 3 festgelegt.

Art. VI: Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Erlös aus Veranstaltungen;
- Mitgliederbeiträge;
- freiwillige Beiträge, Gönnerbeiträge und Schenkungen;
- Verkaufs- und Mieterlös.

Die Verwaltung dieser Mittel ist Aufgabe der Kasse. Die Kasse erstellt eine jährliche Abrechnung zuhanden der ordentlichen GV; das Rechnungsjahr des Vereins dauert von 1. Oktober bis 30. September. Weitere Mittel erhält die PBZ durch finanzielle und materielle Unterstützung der ETH und UZH.

2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. VII: Anbindung an studentische Verbände der ETH und UZH

1. Die PBZ ist eine anerkannte studentische Organisation (nachfolgend AnOrg genannt) des Verbandes der Studierenden an der ETH (nachfolgend VSETH genannt). Die Anerkennung als AnOrg erfolgt semesterweise durch das per E-Mail aufgeforderte Einreichen der Semesteragenda und das unaufgeforderte Einreichen von Statutenänderungen beim VSETH. Die PBZ hat die Richtlinien des VSETH zum Erscheinungsbild einzuhalten. Die PBZ kann Anträge für Dienstleistungen des VSETH stellen. Ausserdem kann die PBZ die Werbekanäle des VSETH nutzen (Newsletter und Kalender).

- Die PBZ ist eine anerkannte studentische Organisation (nachfolgend StudOrg genannt) des Verbandes der Studierenden der UZH (nachfolgend VSUZH genannt). Die Anerkennung als StudOrg erfolgt jährlich durch das unaufgeforderte Einreichen der Vorstandsliste und des Jahresberichts beim Rektoratsdienst. Der Rektoratsdienst kann für besondere Vereinsaktivitäten eine finanzielle Unterstützung im beschränkten Rahmen leisten. Dafür muss ein schriftlicher Antrag mit Begründung, Verwendungszweck und Budgetplanung beim Rektoratsdienst eingereicht werden. Ausserdem kann die PBZ die Werbekanäle des VSUZH nutzen (Social Media und Kalender).

Art. VIII: Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann an einer ordentlichen GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheitsentscheid der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Anträge auf Statutenänderung zuhanden der ordentlichen GV müssen spätestens eine Woche vor der GV eingereicht werden.

Art. IX: Auflösung

Die Auflösung der PBZ kann an einer GV mit Zweidrittelmehrheitsentscheid der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Inventar und Vermögen der PBZ fallen bei deren Auflösung in Absprache mit der ETH und UZH Institutionen zu, die einen ähnlichen Zweck haben.

Art. X: Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ordentlichen GV vom 7. Oktober 2020 genehmigt worden und treten damit in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten der PBZ.

Zürich, 7. Oktober 2020

Polyband der ETH und UZH

Die bis dahin amtierende Präsidentin:



Sarah Steinegger

Der bis dahin amtierende Vizepräsident:



Nicolas Adam